

**N^o 29.) Bekanntmachung des Gesamt-Ministerii,
die Tilgung der vierprocentigen Landeschulden betreffend;**

vom 6^{ten} Juli 1833.

Nachdem Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit die, von den getreuen Ständen vorgeschlagenen, Maßregeln zur baldmöglichsten Tilgung der vierprocentigen Landeschulden zu genehmigen geruhet haben und, im Verfolg dessen, das Nöthige von Seiten der zur Steuer-Creditcasse verordneten landschaftlichen Deputirten durch die öffentlichen Blätter bereits bekannt gemacht worden ist, so befindet das Gesamt-Ministerium für gut, sothane Bekanntmachung, d. d. Leipzig, den 29^{ten} vorigen Monats, auch durch die Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen nachstehendermaßen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dresden, am 6^{ten} Juli 1833.

Gesamt-Ministerium.

von Lindenau. von Zeschau.

Bekanntmachung.

Seit der unterm 7^{ten} Juli 1830. von den alterbländischen Ständen des Königreichs Sachsen erlassenen Bekanntmachung ist es mit der Abzahlung der, nach jährlich vier vom Hundert zu verzinsenden Landeschulden, bei ununterbrochener Verwendung der aus dem Steuer-Aerario dazu angewiesenen Summen und Mitbenutzung der, durch den Absatz der ständischen Obligationen, von der zu diesem Zwecke im Jahre 1830. eröffneten neuen drei-procentigen Anleihe, erlangten baaren Mittel, dahin gedielen, daß an vierprocentigen landschaftlichen Obligationen nunmehr nur noch

4,364,050 Thaler — = — =

zur Verloosung zu bringen sind.

Um die dem Lande wegen dieser vierprocentigen Schuld ausliegende Zinsenlast ehemöglichst zu erleichtern, sind die dormalen versammelten Stände übereingekommen, die Tilgung